

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/18 90/05/0061

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.09.1990

Index

L83009 Wohnbauförderung Wien L83049 Wohnhaussanierung Wien 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §68;

Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG Wr 1989 §2 Z14 litb; Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG Wr 1989 §2 Z15; Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG Wr 1989 §26 Abs5; Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG Wr 1989 §27 Abs1 Z2;

Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG Wr 1989 §27 Abs3;

Rechtssatz

Auch eine Erschwerniszulage ist als Einkommen iSd

§ 2 Z 14 lit b Wr Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050061.X02

Im RIS seit

18.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$